



1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind verbindlicher Bestandteil aller Bestellungen (einschliesslich diese AEB und alle anderen vertragsrelevanten Dokumente, gesamthaft „Bestellung“) der DEGRÉMONT TECHNOLOGIES AG („Käuferin“) für die Lieferung von Waren (einschliesslich sämtliche diesbezüglich mitzuliefernden Unterlagen und Dokumente, gesamthaft „Waren“) und für die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“), welche sich auf „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ beziehen. Die Annahme einer Bestellung durch den in der Bestellung bezeichneten Lieferanten („Lieferant“) beinhaltet die vollumfängliche Annahme dieser AEB durch den Lieferanten.
- 1.2. Es gelten ausschliesslich die AEB der Käuferin. Unterlagen des Lieferanten, insbesondere allgemeine Verkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Käuferin stimme deren Geltung ausdrücklich in ihrer Bestellung zu.

2. ANNAHME VON BESTELLUNGEN

- 2.1. Sämtliche Anfragen für Kostenvoranschläge durch die Käuferin an den Lieferanten (unabhängig davon, ob diese mündlich und/oder schriftlich erfolgen) vor der Unterzeichnung einer entsprechenden Bestellung gelten als Einladung an den Lieferanten zur Offertstellung an die Käuferin. Derartige Anfragen für Kostenvoranschläge können jederzeit von der Käuferin zurückgezogen werden, bevor der Käuferin die vom Lieferanten unterzeichnete Bestellung zugegangen ist. Der Lieferant unterbreitet seine Offerte (einschliesslich eine allfällige Lieferung von zugehörigen Unterlagen und Probeexemplaren) unentgeltlich, selbst wenn die Käuferin das Angebot ablehnen sollte.
- 2.2. Der Lieferant akzeptiert die Bestellung mittels schriftlicher Bestätigung. Bei Ausbleiben einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten gilt die Bestellung auch dann als bedingungs- und vorbehaltlos durch den Lieferanten angenommen, wenn dieser eine Anzahlung oder Teilzahlung entgegennimmt oder mit der Ausführung der Bestellung beginnt.
- 2.3. Durch die Annahme der Bestellung wie in Ziff. 2.2 beschrieben anerkennt der Lieferant, dass er von der Käuferin sämtliche Informationen erhalten hat, die er für die vertragsgemässe und pünktliche Ausführung der Bestellung benötigt.
- 2.4. Die Bestellung gilt als am Sitz der Käuferin unterschrieben.
- 2.5. Sämtliche Änderungen dieser AEB und Abweichungen von diesen AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (einschliesslich Unterzeichnung durch die Parteien).

3. DEFINITION DER LIEFERUNGEN UND ANPASSUNGEN

- 3.1. Der Umfang der Bestellung (technische Studien, Ausrüstung, Materialien, Produkte, Dienstleistungen, Arbeiten) einschliesslich die Definition und Spezifikation der entsprechenden Lieferungen wird in der Bestellung (einschliesslich allfällige Anhänge dazu) festgehalten.
- 3.2. Verlangt die Käuferin die Änderung von Spezifikationen, teilt sie dies in Schriftform mit. Der Lieferant prüft innert zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Anfrage die technischen und finanziellen Konsequenzen der gewünschten Änderung sowie deren Auswirkungen auf die Lieferfristen. Die Käuferin wird der schriftlichen Antwort des Lieferanten im Falle ihres Einverständnisses schriftlich zustimmen. Äussert sich der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nicht schriftlich zu einer Anfrage der Käuferin, gilt dies als Annahme der Anfrage, wobei sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Bestellung unverändert bleiben.

4. ÜBEREINSTIMMUNG

- 4.1. Vorbehältlich der Bestimmungen von Ziff. 5 müssen die Waren oder Dienstleistungen in jeglicher Hinsicht mit den Plänen, Spezifikationen, Ausrüstungen, Typen, Modellen oder Beschreibungen übereinstimmen, die in der Bestellung vereinbart oder von der Käuferin anderweitig vorgegeben werden. Zudem sind die anwendbaren Standards einzuhalten. Sämtliche Abweichungen technischer Natur, unabhängig von deren Bedeutung, erlangen nur mit schriftlicher Zustimmung der Käuferin vertragliche Gültigkeit.
- 4.2. Die Bestimmungen von Ziff. 4.1 befreien den Lieferanten in keiner Art und Weise von seiner Pflicht, bei der Erbringung seiner Dienstleistungen und der Lieferung der Waren die branchenüblichen Gepflogenheiten einzuhalten, welche von den Spezifikationen und Beschreibungen in der Bestellung nicht abgedungen oder eingeschränkt werden. Der Lieferant erteilt der Käuferin während der Ausführung der Bestellung jederzeit angemessenen Rat und informiert die Käuferin über sämtliche Inkonsistenzen, Fehler oder Unterlassungen, die ihm zur Kenntnis gelangen.
- 4.3. Der Lieferant befolgt jederzeit sämtliche Vorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

5. BEFOLGUNG VON GESETZEN

- 5.1. Während der Ausführung der Bestellung befolgt der Lieferant jederzeit die anwendbaren Gesetze. Die Waren und Dienstleistungen stimmen mit den Anforderungen aller Gesetze, Verordnungen, Regeln und Standards überein, die in denjenigen Ländern Anwendung finden, für die die Waren und Dienstleistungen direkt oder indirekt bestimmt sind. Mit der Annahme der Bestellung gibt der Lieferant zu erkennen, dass er mit diesen Vorschriften vertraut ist. Alle Unterlagen und Zertifikate werden vom Lieferanten in der Sprache desjenigen Landes erstellt, in dem die Waren installiert oder die Dienstleistungen erbracht werden; zudem werden sie an diejenige Drittpartei gerichtet, welche von der Käuferin bezeichnet wird.
- 5.2. Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Exportlizenzen, Bewilligungen oder Genehmigungen, die unter den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen notwendig sind, um die Bestellung der Käuferin auszuführen. Der Lieferant informiert die Käuferin in ausreichendem Umfang über die Ausstellung der notwendigen Exportlizenzen, Bewilligungen oder Genehmigungen. Die Bestellung der Käuferin steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle notwendigen und wünschbaren Exportlizenzen, Bewilligungen oder Genehmigungen innerhalb angemessener Zeit ausgestellt werden und, solange notwendig, weiterhin Wirkung entfalten.
- 5.3. Auf erstes Verlangen der Käuferin übergibt der Lieferant der Käuferin ein Dokument mit den Herkunftsangaben der Waren. Dieses Dokument entspricht den gesetzlichen Vorschriften und Regeln des Landes / der Länder, in dem / denen das entsprechende Dokument vorzuweisen ist.

6. LIEFERFRISTEN

- 6.1. Der Lieferant befolgt alle zeitlichen Vorgaben, die in der Bestellung festgehalten sind (einschliesslich Lieferfristen für Waren und/oder Erbringungsfristen für Dienstleistungen).
- 6.2. Sofern die vorgesehene Dauer für die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung acht (8) Wochen überschreitet, oder sofern dies in der Bestellung vorgesehen ist, informiert der Lieferant die Käuferin über den Fortschritt seiner Tätigkeit, indem er eine fortlaufende und detaillierte Übersicht aller grösseren Etappen bis hin zur Vervollständigung der Bestellung gemäss den vereinbarten Bestimmungen zur Verfügung stellt. Der Lieferant aktualisiert dieses Dokument regelmässig und macht es der Käuferin auf erstes Verlangen jederzeit ab Annahme der Bestellung zugänglich. Falls die Käuferin Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen mit Verzug erfolgen könnte, ist sie berechtigt, dies dem Lieferanten anzuzeigen; diesfalls hat der Lieferant innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden ab Erhalt dieser Notifikation nachzuweisen, dass er nicht in Verzug geraten wird, oder die zur Vermeidung eines Verzugs notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Der Lieferant informiert die Käuferin umgehend schriftlich, falls eine Lieferung oder anderweitige Vertragserfüllung mit Verzug erfolgen wird oder die Aussicht besteht, dass sie mit Verzug erfolgen könnte. Diese Information beinhaltet einen Vorschlag des Lieferanten, wie die vereinbarten Lieferfristen eingehalten werden können. Sämtliche Kosten dafür trägt der Lieferant. Bei einer Lieferung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin legt der Lieferant kein Lieferdatum ohne die vorgängige schriftliche Bestätigung der Käuferin fest. Beim Vorliegen eines Verzugs, für die die Käuferin nicht verantwortlich ist, ist diese berechtigt, die Lieferung zu verweigern und die Bestellung ohne Kosten- oder andere Folgen für die Käuferin zu widerrufen.
- 6.3. Sofern der Lieferant der Ansicht ist, unter den Bestimmungen der Bestellung zu einer Verlängerung der Lieferfristen berechtigt zu sein, informiert er die Käuferin schriftlich innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden seit dem Vorfall, gestützt auf den er zu einer Verlängerung der Lieferfristen berechtigt zu sein glaubt. Er begründet seine Ansicht in zumutbarem Detaillierungsgrad und stellt die entsprechenden Beweismittel zur Verfügung. Informiert der Lieferant die Käuferin nicht unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der Beweismittel, verzichtet er unwiderruflich auf eine Verlängerung der Lieferfristen und auf entsprechende Ansprüche.

7. KONVENTIONALSTRAFE

- 7.1. Sofern der Lieferant den in der Bestellung enthaltenen Lieferfristen nicht nachkommt, verfällt eine Konventionalstrafe zu Lasten des Lieferanten. Das Recht der Käuferin, die Bestellung in Übereinstimmung mit Ziff. 6.2 zu widerrufen und/oder Schadenersatz für zusätzliche Verspätungsfolgen zu verlangen, entfällt mit der Zahlung der Konventionalstrafe durch den Lieferanten nicht.
- 7.2. Der zeitliche Umfang des Verzugs wird mittels Vergleich der in der Bestellung festgehaltenen Daten mit den Daten der tatsächlichen Lieferung der Waren oder der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistungen berechnet. Im Falle des Widerrufs der Bestellung durch die Käuferin endet der Verzug an dem Tag, an dem der Widerruf dem Lieferanten zur Kenntnis gelangt.
- 7.3. Eine Konventionalstrafe ist auch in dem Fall geschuldet, in dem die in der Bestellung enthaltenen Verpflichtungen nur teilweise erfüllt werden. Darunter fällt insbesondere der Fall der Verletzung der Pflicht, die in der Bestellung vereinbarte Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Im Falle eines Verzugs beträgt die vom Lieferanten zu bezahlende Konventionalstrafe ein Prozent (1 %) des in der Bestellung vereinbarten Kaufpreises, exklusive Steuern, pro angebrochene Woche des Verzugs.

8. AUGENSCHIN UND TESTS

- 8.1. Die Käuferin und/oder von dieser bezeichnete Drittparteien und/oder Vertreter des Endkunden sind jederzeit berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen und die Herstellung der Waren am Ort der Erbringung oder Herstellung in Augenschein zu nehmen und nach eigenem Ermessen alle zumutbaren Messungen und Tests vorzunehmen (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, allenfalls in der Bestellung spezifisch festgehaltene Inspektionen vorzunehmen). Zu diesem Zweck gewähren der Lieferant sowie dessen Lieferanten und Vertragsnehmer der Käuferin und den anderen vorerwähnten Vertretern freien Zugang zu seinen/deren Büros, Werkstätten und anderen Anlagen und Einrichtungen.
- 8.2. Der Lieferant informiert die Käuferin schriftlich mindestens fünfzehn (15) Tage vor durchzuführenden Tests über die entsprechenden Tests, und die Käuferin oder von ihr zu diesem Zweck bevollmächtigte Personen sind berechtigt, an solchen Tests anwesend zu sein.
- 8.3. Der Lieferant stellt alle Berichte und Zertifikate betreffend Tests und Inspektionen zur Verfügung. Die Käuferin ist berechtigt, die Annahme der Waren zu verweigern, sofern der Lieferant kein vollständiges Set von Testzertifikaten und/oder internen Inspektionsberichten vorlegt, wie dies im Quality Assurance Plan (QAP) oder im Inspection Test Plan (ITP) festgehalten ist.

- 8.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit von der Käuferin in Übereinstimmung mit Ziff. 8.1 wahrgenommenen Augenscheinen oder durchgeführten Tests Ansprüche geltend zu machen.
- 8.5. Die Durchführung von Augenscheinen oder Tests entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die umfassende Einhaltung seiner Pflichten gemäss Bestellung.
- 8.6. Sofern die Käuferin, als Ergebnis einer Prüfung, eines Augenscheins, einer Messung oder eines Tests, eine Ware oder Dienstleistung als mangelhaft oder anderweitig nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmend qualifiziert, ist sie berechtigt, die Ware oder Dienstleistung durch begründete Notifikation an den Lieferanten zurückzuweisen. Der Lieferant beseitigt die Mängel umgehend und stellt sicher, dass die zurückgewiesene Ware oder Dienstleistung mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmt.

9. TRANSPORT UND LIEFERUNG

- 9.1. Der Lieferant ist verantwortlich für die Verpackung. Die Art der Verpackung der Waren verhindert eine Schädigung oder Zustandsverschlechterung während dem Transport zum Bestimmungsort auf dem Land-, See- oder Luftweg. Sie hält während dem Transport grobem Umgang, hohen Temperaturen, Salz, Niederschlägen oder Kondensation sowie der Aufbewahrung unter freiem Himmel stand. Die Grösse und das Gewicht von Einzelverpackungen wird den Anforderungen des Bestimmungsorts sowie den auf dem Transport verfügbaren Umlademöglichkeiten angepasst.
- 9.2. Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit den in der Bestellung festgelegten Incoterms, wobei mangels anderer ausdrücklicher Abrede in der Bestellung die Incoterms gemäss der International Chamber of Commerce, 2010 edition, massgebend sind.
- 9.3. Mangels anderweitiger Abrede werden alle Teile, Kisten und Chargen mittels Beschriftung identifiziert, der klar die Art der Waren und die Bestellnummer zu entnehmen ist. Mangels anderweitiger Instruktionen durch die Käuferin stellt der Lieferant diese Beschriftung mittels von der Käuferin oder einer von dieser bezeichneten Drittperson gelieferten Strichcodes sicher und nimmt sie gemäss einer von der Logistikabteilung der Käuferin gelieferten detaillierten Liste der zu liefernden Waren vor.
Alle Transporte durch den Lieferanten müssen von der Logistikabteilung der Käuferin schriftlich genehmigt werden. In Fällen, in denen der Lieferant den Transport organisiert, stellt er der Käuferin mindestens zwei (2) Arbeitstage vor dem Transportdatum eine detaillierte Verpackungsliste der zu liefernden Waren zur Verfügung. Diese beinhaltet unter anderem Informationen über die Transport-, Umlade- und AufbewahrungsprozEDUREN und ein Sicherheitsdatenblatt für Gefahrgut. Sämtliche Lieferungen werden mit einem Lieferschein versehen, der die folgenden Angaben beinhaltet:
- Lieferdatum, Bestellnummer und Projektname;
 - Art der Waren, Stückzahl, Netto- und Bruttogewicht und Verpackungsart;
 - Bestimmungsort;
- 9.4. Um jegliches Risiko eines Missverständnisses und, daraus resultierend, einer potentiellen Annahmeverweigerung zu minimieren, entsprechen die Beschreibungen der Waren exakt den Beschreibungen in der Bestellung und der detaillierten Warenliste der Logistikabteilung der Käuferin. Waren gelten nicht als geliefert gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer, bis sämtliche Unterlagen und Zertifikate gemäss Ziff. 8 und 9 der Käuferin geliefert werden. Alle Unterlagen und Zertifikate werden in der Sprache derjenigen Länder, in denen die Waren installiert oder die Dienstleistungen erbracht werden, zur Verfügung gestellt und an die Drittpartei gerichtet, die die Käuferin zu diesem Zweck bezeichnet.

10. ANNAHME

- 10.1. Der Lieferant beseitigt sämtliche Mängel an den Waren oder Dienstleistungen vor der Annahme durch die Käuferin.
- 10.2. Sofern die Bestellung nicht anderweitige Bestimmungen zur Annahme durch die Käuferin enthält, ist die Käuferin von ihrer gesetzlichen Pflicht nach Art. 201 Abs. 1 OR, die Waren zu prüfen, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, befreit.
- 10.3. Die Käuferin ist berechtigt, jederzeit bei der Annahme oder innerhalb einer in der Bestellung bezeichneten Frist (oder, wo keine andere Frist bezeichnet ist, innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäss Bestellung oder Ziff. 11 unten), Mängel in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen beim Lieferanten zu rügen.
- 10.4. Wenn die Käuferin Waren in Übereinstimmung mit dieser Ziff. 10 zurückweist, werden diese Waren vom Lieferanten auf eigene Kosten innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Zurückweisung durch die Käuferin abgeholt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden diese Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten eingelagert.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet der Käuferin, dass die Waren neu und unbenutzt sind, den aktuellsten Ausführungen/Modellen entsprechen und alle jüngsten Verbesserungen in Design und Materialien aufweisen, ausser, dies sei in der Bestellung anders bestimmt worden.
- 11.2. Der Lieferant gewährleistet der Käuferin, dass die Waren und Dienstleistungen in Bezug auf Design, Material und Ausführung mängelfrei und für den gemäss Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Diese Gewährleistung ist nicht als Einschränkung oder Abbedingung der Gewährleistungspflichten gemäss den anwendbaren Gesetzen zu verstehen.
- 11.3. Bestehen Mängel in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, ist die Käuferin berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder (1) Wandlung zu erklären, (2) Minderung zu erklären und damit Ersatz des Minderwertes der Ware oder Dienstleistung zu fordern, (3) andere wärschafte Ware oder Dienstleistungen derselben Gattung zu fordern oder (4) die Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten zu verlangen. Falls die Käuferin eine Ersatzlieferung verlangt, liefert der Lieferant auf eigene Kosten mängelfreie Waren oder Dienstleistungen innerhalb von sieben (7) Tagen seit der Mitteilung durch die Käuferin, widrigenfalls die Käuferin berechtigt ist, auf Kosten und Risiken des Lieferanten Ersatzwaren oder –dienstleistungen zu beschaffen. Falls die Käuferin die Mängelbeseitigung verlangt, erfolgt diese Beseitigung durch den Lieferanten innerhalb von sieben (7) Tagen seit der Mitteilung durch die Käuferin am Ort der gelegenen Ware oder der Dienstleistungserbringung, widrigenfalls die Käuferin berechtigt ist, die Mängel auf Kosten und Risiken des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch eine Drittpartei beseitigen zu lassen.
- 11.4. Die Frist zur Geltendmachung sämtlicher Gewährleistungsansprüche für Mängel, gemäss Bestellung einschliesslich Ziff. 11.3 oben, wird in der Bestellung festgelegt. Fehlt dort eine entsprechende Frist, beträgt diese drei Jahre ab Ablieferung (ausser, die gelieferte Ware sei bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden; diesfalls beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Jahre) („Gewährleistungsfrist“). Werden Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise neu geliefert oder erbracht oder die gerügten Mängel beseitigt, beginnt die Gewährleistungsfrist für den entsprechenden Teil der Waren oder Dienstleistungen ab dem Datum der Ersatzlieferung oder Mängelbehebung neu zu laufen.
- 11.5. Bestehen Zweifel betreffend die Ursache der Mängel, wird vermutet, dass der Lieferant dafür verantwortlich ist; der Lieferant trägt die Beweislast für das Gegenteil.
- 11.6. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten unter dieser Ziff. 11 beeinträchtigen das Recht der Käuferin, Schadenersatz und Kostenersatz im Zusammenhang mit den Mängeln oder der nicht zeitgerechten Beseitigung von Mängeln zu verlangen, nicht.

12. ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM UND GEFAHR

- 12.1. Das Eigentum an den Waren geht mit deren Annahme auf die Käuferin über.
- 12.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren nicht von einer Drittperson beansprucht werden und unbelastet, nicht ge- oder verpfändet, zur Sicherung hingegeben, verarrestiert oder blockiert sind. Im Rahmen des anwendbaren Rechts verzichtet der Lieferant auf sämtliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den Waren.
- 12.3. Ohne anderweitige Abrede in der Bestellung richtet sich der Übergang der Gefahr in Bezug auf die Waren nach den Incoterms gemäss Ziff. 9.2. Werden keine Incoterms vereinbart, geht die Gefahr bei Annahme der Waren durch die Käuferin über.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1. "Höhere Gewalt" bezeichnet jeden Umstand, jedes Vorkommnis oder jede Bedingung (oder einer Kombination hiervon), welche:
- i. ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt;
 - ii. diese Partei nicht mit zumutbarem Aufwand verhindern konnte;
 - iii. nach Entstehen von dieser Partei nicht mit zumutbarem Aufwand beseitigt oder umgangen werden konnte; und
 - iv. nicht substantiell dem Einflussbereich der anderen Partei zuzuordnen ist.
- 13.2. Die von höherer Gewalt betroffene Partei trifft kein Verschulden für die Nicht-Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, die vom Umstand, dem Vorkommnis oder der Bedingung (oder einer Kombination hiervon) der höheren Gewalt gemäss obiger Beschreibung betroffen sind.
- 13.3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die aufgrund der höheren Gewalt zusätzlich anfallen (auch bei einem Widerruf der Bestellung gemäss Ziff. 13.4), ohne dass sie dafür von der anderen Partei Ersatz verlangen könnte.
- 13.4. Falls die höhere Gewalt mehr als drei (3) Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

14. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 14.1. Die Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung festgehalten. Fehlt eine entsprechende Abrede, wird die Zahlung 60 Tage nach vollständiger Lieferung der mit der Bestellung übereinstimmenden Waren oder vollständiger Erbringung der mit der Bestellung übereinstimmenden Dienstleistungen fällig.
- 14.2. Rechnungen sind innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Vervollständigung einer bestimmten Etappe gemäss Bestellung in zwei (2) Originalen an den Sitz der Käuferin zu senden. Sie weisen dieselben Detailinformationen aus wie Lieferscheine und die Bestellung, einschliesslich Bestellnummer, Projektreferenz und detaillierten Kontoangaben des Lieferanten. Die Rechnungen werden mittels Banküberweisung gemäss den in der Bestellung festgehaltenen Zahlungsbedingungen beglichen.
- 14.3. Bei Zahlungsverzögerungen seitens der Käuferin ist auf den entsprechenden Beträgen ein Verzugszins ab dem Zeitpunkt einer Mahnung durch den Lieferanten fällig. Der Lieferant kann bei Zahlungsverzug seitens der Käuferin keine weiteren Rechte anrufen und keine weiteren Forderungen geltend machen.

15. PREISE

- 15.1. Sofern in der Bestellung keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der in der Bestellung vereinbarte Preis fix und unveränderlich und unterliegt keinerlei Indexierung oder Preisanpassungsklausel. Der Preis beinhaltet alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Erhebungen, Beiträge und Steuereinbehalten in Bezug auf die Vertragsleistung, und der Lieferant wird alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Erhebungen, Beiträge und Steuereinbehalten bezahlen und übernehmen oder die Käuferin schadlos halten, sofern die Käuferin zur Begleichung entsprechender Leistungen angehalten wird.



16. VERRECHNUNG

16.1. Die Käuferin ist berechtigt, sämtliche Beträge, welche der Lieferant ihrer Ansicht nach der Käuferin gestützt auf die Bestellung oder jegliche anderen Verträge zwischen der Käuferin und dem Lieferanten schuldet, mit den dem Lieferanten geschuldeten Zahlungen zu verrechnen.

17. BANKGARANTIE

17.1. Sofern die Bestellung eine Anzahlung vorsieht, steht die Leistung einer solchen unter der Bedingung, dass der Lieferant der Käuferin eine Garantie einer erstklassigen Bank in der Höhe der Anzahlung auf erste Aufforderung übergibt. Diese Bankgarantie weist so lange Gültigkeit auf, bis der Anzahlung vollumfänglich eine Vertragserfüllung gegenübersteht.

17.2. Die Zahlung des Preises gemäss Bestellung steht unter der Bedingung, dass der Lieferant der Käuferin eine Garantie einer erstklassigen Bank in der Höhe eines in der Bestellung festgelegten Betrages (oder, mangels entsprechender Abrede, von 10 % des Preises gemäss Bestellung) auf erste Aufforderung übergibt. Diese Bankgarantie weist bis zum Ende der Gewährleistungsfrist Gültigkeit auf (wobei ohne entsprechende Abrede in der Bestellung der garantierte Betrag auf 5 % des Preises gemäss Bestellung reduziert wird, wenn die Waren und Dienstleistungen gemäss Ziff. 10 angenommen werden). Sofern die Gewährleistungsfrist gemäss Bestellung (einschliesslich Ziff. 11.4 oben) neu zu laufen beginnt, ist der Lieferant verpflichtet, die Gültigkeitsdauer der Bankgarantie spätestens zehn (10) Tage vor dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist entsprechend verlängern zu lassen, widrigenfalls die Käuferin berechtigt ist, die Garantie abzurufen.

18. WIDERRUF EINER BESTELLUNG

18.1. Die Käuferin ist berechtigt, die Bestellung unter den folgenden Umständen zu widerrufen:

- beim Vorliegen eines Verzugs gemäss Ziff. 6.2 oben;
- beim Vorliegen einer Verletzung einer Pflicht des Lieferanten gemäss Bestellung, die nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die Käuferin behoben wird; oder
- wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, wenn über den Lieferanten der Konkurs, die Nachlassstundung oder ein damit vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder wenn der Lieferant einem oder mehreren Gläubigern Vermögenswerte oder Forderungen abtritt.

18.2. Diesfalls ist die Käuferin berechtigt, nach eigenem Ermessen auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zu verzichten, oder die Waren oder Dienstleistungen durch eine Drittpartei nach eigener Wahl erstellen bzw. erbringen zu lassen. Falls die Käuferin auf Lieferungen verzichtet, schuldet sie dem Lieferanten keinerlei Entschädigung für dessen Bemühungen, und der Lieferant erstattet der Käuferin vollumfänglich allfällige bereits geleistete Anzahlungen auf den vereinbarten Preis. Falls die Käuferin die Waren oder Dienstleistungen durch eine Drittpartei nach eigener Wahl erstellen bzw. erbringen lässt, sind die Käuferin und/oder die betreffende Drittpartei berechtigt, diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die der Lieferant am Tage des Widerrufs bereits erstellt bzw. erbracht hat, ganz oder teilweise zu verwenden. Diesfalls entschädigt der Lieferant die Käuferin für sämtliche Kosten und Schäden, die die Käuferin erleidet, um die Waren oder Dienstleistungen fertigzustellen, soweit diese die Kosten überschreiten, welche der Käuferin bei einer korrekten und zeitgerechten Ausführung ihrer Pflichten aus der Bestellung angefallen wären. Bei der Berechnung des vom Lieferanten geschuldeten Betrags berücksichtigt die Käuferin den Wert desjenigen Teils der Waren oder Dienstleistungen, die sie vom Lieferanten zur Fertigstellung übernommen und noch nicht bezahlt hat. Der Lieferant entschädigt die Käuferin für sämtliche Kosten, die bei diesem zum Zweck der Fertigstellung der Waren oder Dienstleistungen anfallen.

18.3. Des Weiteren ist die Käuferin jederzeit berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Diesfalls ist die Käuferin berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die bereits gelieferten Waren gegen Rückerstattung des dafür bereits bezahlten Preises zu retournieren oder die zu diesem Zeitpunkt bereits erstellten bzw. erbrachten Waren und Dienstleistungen ganz oder teilweise gegen Zahlung des für den entsprechenden Teil gemäss Bestellung geschuldeten Preises, soweit dieser nicht bereits bezahlt wurde, zu beziehen. Eine weitergehende Vergütung oder Entschädigung ist ausgeschlossen.

19. HAFTUNG / VERSICHERUNG

19.1. Der Lieferant alleine ist haftbar für Schäden jeglicher Art, welche während der Produktion, der Lieferung, dem Auspacken und dem Aufbau der bestellten Waren oder während der Erbringung der bestellten Dienstleistungen entstehen, und die nicht von Handlungen oder Unterlassungen der Käuferin verursacht wurden. Zudem ist der Lieferant haftbar für sämtliche direkten und indirekten Schäden, Folgeschäden oder immateriellen Schäden, welche aufgrund Verzugs, Mängeln, Betriebsstörungen oder Leistungsstörungen an den Waren oder Dienstleistungen entstehen oder von anderen in Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden. Der Lieferant unterstützt die Käuferin in der Abwehr sämtlicher Forderungen, Verluste, Schäden, Bussen, Geldstrafen, Auslagen und Aufwendungen, und er hält sie diesbezüglich vollumfänglich schadlos.

19.2. Der Lieferant versichert die Folgen einer potentiellen Haftung im Zusammenhang mit der Bestellung mindestens im Betrag von einer Million fünf Hunderttausend Euros (EUR 1,5 Millionen) pro Vorfall, sofern dies in der Bestellung nicht anders festgehalten wird. Dazu schliesst er mit einer renommierten und solventen Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Versicherungspolices ab und hält diese für die Dauer der potentiellen Haftbarkeit aufrecht. Ab dem Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist dieser verpflichtet, auf erstes Anfragen der Käuferin dieser jederzeit und umgehend die Versicherungspolices und entsprechenden Zahlungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Die Käuferin ist berechtigt, die Vorlage dieser Dokumente als Bedingung für jegliche Zahlungen zu verlangen. Sollten die Versicherungspolices allenfalls Deckungslimiten aufweisen, so beschränken diese die Haftung des Lieferanten in keiner Art und Weise. Dieser bleibt verantwortlich für die Zahlung aller Beträge, welche die Versicherung aus welchem Grund auch immer nicht übernimmt, sowie die Begleichung sämtlicher Selbstbehalte. Sollte der Lieferant der Ansicht sein, dass eine weitergehende als die vorerwähnte Versicherung für die Erfüllung der Bestellung notwendig ist, ist er dafür verantwortlich, diese abzuschliessen und zu bezahlen.

20. IMMATERIALGÜTERRECHTE

20.1. Als Immaterialgüterrechte gemäss dieser Bestimmung gelten Erfindungen, Marken, Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Technologien, Designs, Know-How und andere immaterielle Rechte.

20.2. Jede Partei bleibt Inhaber/in derjenigen Immaterialgüterrechte, die sich auf die Waren oder Dienstleistungen beziehen, die aber von dieser Partei bereits vor der Bestellung und unabhängig davon geschaffen wurden.

20.3. Die Käuferin bleibt bzw. wird Inhaberin derjenigen Immaterialgüterrechte, die sich auf die Waren oder Dienstleistungen beziehen, die von der Käuferin oder dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung geschaffen werden.

20.4. Der Lieferant gewährt der Käuferin eine nicht-exklusive, unlimitierte, weltweite, unwiderrufbare, übertragbare und kostenfreie Lizenz an denjenigen Immaterialgüterrechten, die er innehat und die notwendig sind, damit die Käuferin die Waren oder Dienstleistungen im Eigentum halten, weiterübertragen, betreiben, reparieren, verändern, unterhalten, reproduzieren und vertreten kann. Die Käuferin gewährt dem Lieferanten eine nicht-exklusive, beschränkte, nicht übertragbare und kostenfreie Lizenz an denjenigen Immaterialgüterrechten, die sie innehat und die notwendig sind, damit der Lieferant seinen Pflichten aus der Bestellung nachkommen kann.

20.5. Der Lieferant hält die Käuferin schadlos im Zusammenhang mit allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen, inklusive Kosten der Abwehr von Ansprüchen, welche bei dieser anfallen, weil eine Drittpartei gegen die Käuferin Forderungen im Zusammenhang mit angeblichen Verletzungen von Immaterialgüterrechten durch die Waren oder Dienstleistungen geltend macht. Diesfalls ist der Lieferant berechtigt, auf eigene Kosten alleine Vergleichsverhandlungen oder Verfahren vor staatlichen oder Schiedsgerichten zu führen. Dies betrifft nicht angebliche Verletzungen von Immaterialgüterrechten, welche ausschliesslich auf Änderungen oder Modifikationen durch die Käuferin zurückzuführen sind.

20.6. Falls es, als Ergebnis eines Verfahrens in diesem Zusammenhang, unmöglich oder untersagt wird, die Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, ersetzt der Lieferant diese mit gleichwertigen Waren oder Dienstleistungen, welche keine Immaterialgüterrechte verletzen, sofern diese die Anforderungen der Bestellung erfüllen und die Betriebskosten für die Käuferin nicht erhöhen.

21. ARBEITSVERHÄLTNISSE UND SICHERHEIT

21.1. Der Lieferant ist alleine verantwortlich für die strikte Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Erfüllung aller arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Pflichten (einschliesslich steuerrechtliche Pflichten) gegenüber den angestellten Personen sowie Drittparteien. Insbesondere ist der Lieferant alleine verantwortlich für die vollständige und pünktliche Begleichung der gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Zahlungen an die von ihm angestellten Personen.

21.2. Der Lieferant stellt der Käuferin auf erstes Verlangen umgehend sämtliche Unterlagen, Zertifikate oder Erklärungen zur Verfügung, die notwendig sind, um den Nachweis zu erbringen, dass der Lieferant sämtliche anwendbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält.

21.3. Der Lieferant bleibt in Bezug auf die von ihm angestellten Personen oder seine Vertreter weisungs- und kontrollberechtigt, auch wenn sich diese auf dem Betriebsgelände der Käuferin oder deren Kunden aufhalten.

21.4. Der Lieferant befolgt alle Richtlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, unabhängig davon, ob diese genereller Natur sind oder die spezifische Tätigkeit oder Arbeitsstätte betreffen, und unabhängig davon, ob sie in einem verbindlichen Gefahrenabwehrplan oder Sicherheitsprotokoll in Bezug auf die Ausführung der Bestellung enthalten sind oder der Lieferant anderweitig damit vertraut ist oder sein sollte. Sollte der Lieferant derartige Richtlinien nicht befolgen, ist er der Käuferin gegenüber haftbar und hält sie schadlos in Bezug auf alle Folgen von Forderungen gegenüber der Käuferin und in Bezug auf Schäden, die die Käuferin in diesem Zusammenhang erleidet.

21.5. Der Lieferant berät die Käuferin angemessen (einschliesslich betreffend Sicherheit), insbesondere in Bezug auf Fragen der Käuferin, im Rahmen der bei ihr vorhandenen Erfahrungen zur Personensicherheit. Der Lieferant informiert die Käuferin aktiv und leitet alle Massnahmen ein, welche angemessen sind, um Schäden oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Bestellung zu vermeiden.

21.6. Der Lieferant überträgt die Pflichten gemäss dieser Ziff. 21 auf alle seine Lieferanten oder anderweitigen Vertragspartner und stellt die Befolgung dieser Pflichten durch diese sicher.

22. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

22.1. Die ganze oder teilweise Abtretung oder Untervergabe der Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Käuferin ist nicht zulässig. Auch bei zulässiger Abtretung oder Untervergabe bleibt aber der Lieferant gegenüber der Käuferin für alle Handlungen und Unterlassungen der Abtretungsempfänger oder Untervertragsnehmer verantwortlich und haftbar.



23. VERTRAULICHKEIT

- 23.1. Der Lieferant wahrt die Geschäftsgeheimnisse der Käuferin. Sämtliche Informationen, die die Käuferin dem Lieferanten zur Verfügung stellt, das Bestehen der Bestellung und die darin vereinbarten Konditionen sind vertraulich. Der Lieferant leitet alle Massnahmen ein, die notwendig sind, damit Spezifikationen, Formeln, Zeichnungen, Pläne oder kommerzielle Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung nicht weitergeleitet oder Drittpersonen offengelegt werden, unabhängig davon, ob dies direkt oder indirekt über eine angestellte Person, über einen ständigen oder vorübergehenden Vertreter, über einen Lieferanten, Nebenvertragsnehmer oder Untervertragsnehmer geschieht. Der Lieferant benutzt keine Pläne, Zeichnungen oder technischen Unterlagen, die er von der Käuferin erhalten hat, und keine Ausrüstung, die der Käuferin gehört, direkt oder indirekt für die Ausführung anderer Tätigkeiten.
- 23.2. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt bestehen, auch nachdem die Bestellung widerrufen oder vollständig erfüllt wird. Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung schuldet der Lieferant der Käuferin eine Konventionalstrafe von 20 % des gesamten Kaufpreises pro Verstoß. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Vertraulichkeitsvereinbarung weiterhin einzuhalten. Auch schliesst die Zahlung der Konventionalstrafe die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, im Zusammenhang mit dem Verstoß des Lieferanten gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung erlittenen Schadens durch die Käuferin nicht aus.

24. ETHIK

- 24.1. Der Lieferant befolgt die in der Ethics Charter of Suez Environnement beschriebenen Prinzipien. Insbesondere (i) akzeptiert der Lieferant keine Kinderarbeit oder jegliche andere Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäss den Standards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), (ii) unterlässt der Lieferant jegliche Form von Diskriminierung in seinem Betrieb oder gegenüber den Untervertragsnehmern, (iii) stellt der Lieferant sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für alle angestellten Personen sicher, (iv) respektiert der Lieferant beim Design, der Herstellung, dem Gebrauch und der Entsorgung oder Recycling von Produkten die Umwelt und minimiert den Einfluss auf die Umwelt in Übereinstimmung mit der relevanten anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Umweltschutz- und Gesundheitsgesetzgebung, und (v) unterlässt jegliche Form von korrupten Geschäftspraktiken.
- 24.2. Der Lieferant stellt mit der Einführung angemessener und wirkungsvoller Richtlinien sicher, dass er, die von ihm angestellten Personen und seine Untervertragsnehmer die Verpflichtungen gemäss dieser Ziff. 24 einhalten. Er überprüft diese Einhaltung regelmässig.

25. MITTEILUNGEN

- 25.1. Sämtliche Mitteilungen oder andere schriftlichen Kommunikationen im Zusammenhang mit dieser Bestellung sind rechtsgültig, wenn sie persönlich übergeben, per E-Mail an eine in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesandt, per Einschreiben an die in der Bestellung angegebene Postadresse geschickt oder per Fax an die in der Bestellung angegebene Faxnummer übermittelt werden.
- 25.2. Derartige Mitteilungen entfalten wie folgt Wirkung: (i) Bei persönlicher Übergabe umgehend bei Empfang, (ii) bei Versand mittels Einschreiben fünf (5) Tage nach Versanddatum, (iii) bei Versand per Fax unmittelbar nach Vorliegen einer Übermittlungsbestätigung aller gesandten Seiten beim Sender, sofern eine Kopie per Einschreiben nachgereicht wird, (iv) bei einer Übermittlung per E-Mail unmittelbar nach Vorliegen einer Empfangsbestätigung beim Versender, sofern eine Kopie per Einschreiben nachgereicht wird.

26. ANWENDBARES RECHT – AUSEINANDERSETZUNGEN

- 26.1. Die Bestellung untersteht dem Recht des Landes (sowie, wo anwendbar, des Gliedstaates), in dem die Käuferin ihren Sitz hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) findet keine Anwendung.
- 26.2. Alle Auseinandersetzungen aus der oder im Zusammenhang mit der Bestellung, die die Parteien nicht einvernehmlich lösen können, werden ausschliesslich den Gerichten am Sitz der Käuferin unterbreitet, wobei der Käuferin das Recht verbleibt, ein Verfahren gegen den Lieferanten an jedem anderen zuständigen Gericht einzuleiten.

27. RECHTE VON DRITTPARTEIEN

- 27.1. Drittparteien können aus der Bestellung keinerlei Rechte ableiten.

28. GENERELLE BESTIMMUNGEN

- 28.1. Überarbeitungen, Änderungen oder Modifikationen der Bestellung sind für die Käuferin nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform vorliegen und rechtsgültig seitens der Käuferin unterzeichnet sind.
- 28.2. Unterlässt es die Käuferin, auf die Durchsetzung von Bestimmungen der Bestellung oder die Einhaltung darin enthaltener Vorschriften zu bestehen, beeinflusst dies die Gültigkeit der Bestellung in keiner Art und Weise. Insbesondere kann eine entsprechende Unterlassung nicht als Verzicht auf das Recht der Käuferin, entsprechende Bestimmungen durchzusetzen, ausgelegt werden.
- 28.3. Erweist/erweisen sich eine oder mehrere Bestimmung/en in der Bestellung als ungültig oder undurchsetzbar, beeinflusst dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen in der Bestellung in keiner Art und Weise.
- 28.4. Die Bestellung beinhaltet alle vertraglichen Abreden zwischen den Parteien in Bezug auf die bestellten Waren und Dienstleistungen. Sie ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Abreden, die vor der Unterzeichnung der Bestellung getroffen wurden.